

Aktuelle Informationen zum konjunkturellen Kurzarbeitergeld

- Kurzarbeitergeld ist eine Pflichtleistung der Agentur für Arbeit.
- Es wird in Abhängigkeit von den jeweiligen verursachenden Faktoren gewährt. Neben konjunkturellem Kurzarbeitergeld gibt es auch das s.g. Saisonkurzarbeitergeld und das Transferkurzarbeitergeld.
- Das konjunkturelle Kurzarbeitergeld ermöglicht bei vorübergehendem Arbeitsausfall die Weiterbeschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Die gesetzliche Grundlage hierfür leitet sich aus den § 169 ff SGB III ab.
- Die Bundesagentur für Arbeit zahlt danach als Ausgleich für den ausgefallenen Lohn Kurzarbeitergeld (Kug). Die Geförderten erhalten 60% - 67% des ausgefallenen pauschalierten Nettoentgelts (sg. Nettoentgeltdifferenz), abhängig von den jeweiligen individuellen Anspruchsvoraussetzungen.
- Der Anspruch auf Kug hängt nicht von der Unternehmensgröße ab. Leistungen können Unternehmen bereits ab einem sozialversicherungspflichtig Beschäftigten erhalten.
- Voraussetzung für die Zahlung des Kug ist, dass eine erhebliche Reduzierung der Arbeitszeit erfolgt, von der im jeweiligen Kalendermonat mindestens ein Drittel der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer (ohne Auszubildende) mit einem Entgeltausfall von jeweils mehr als 10 % des monatlichen Bruttoentgelts betroffen ist. Der Arbeitsausfall muss auf gesetzlich anerkannte Ursachen zurückzuführen sein (konjunkturell bedingter Auftragsmangel in Folge der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung, der Arbeitsausfall muss unvermeidbar und darüber hinaus vorübergehender Natur sein). (Geplante Verbesserungen siehe unten.)
- Die gesetzliche Bezugsfrist von 6 Monaten ist durch die neue Bezugsfristenverordnung vom 26.11.2008 für Arbeitnehmer, deren Anspruch bis zum 31.12.2009 entsteht, **auf 18 Monate** verlängert worden.

Beantragt wird Kurzarbeit in einem zweistufigen Verfahren:

- Der Arbeitgeber erstattet zunächst eine schriftliche Anzeige über den Arbeitsausfall bei der Agentur für Arbeit, die hierzu unverzüglich entscheidet. Hierauf basierend errechnet der Arbeitgeber das Kurzarbeitergeld und zahlt es an seine Arbeitnehmer aus.
- Der Arbeitgeber beantragt schriftlich die Erstattung des verauslagten Kurzarbeitergeldes bei der Agentur für Arbeit wobei hierzu die jeweils geltende Ausschlussfrist zu beachten ist (3 Monate für den jeweils abzurechnenden Kalendermonat).

Im Rahmen des Konjunkturpakets II hat der Koalitionsausschuss am 12.01.2009 beschlossen, eine weitere Verbesserung beim Kurzarbeitergeld vorzunehmen, um Betrieben und Arbeitnehmern beim „Einsatz für Arbeit“ in der Krise zu helfen. Das Gesetzgebungsverfahren wird voraussichtlich bis Mitte Februar beendet sein.

Folgende weitere **Verbesserungen** sind danach zu erwarten:

- Unternehmen zahlen nur noch die **Hälfte der Sozialversicherungsbeiträge** bei Kug – also 50%.
- Die Antragstellung und das Verfahren zur Beantragung von Kug wird vereinfacht – insbesondere soll die Prüfung zur Unvermeidbarkeit des Arbeitsausfalls neu geregelt werden. Der **Nachweis des 10%igen Entgeltausfalls** soll genügen, um Kurzarbeit zu beantragen.
- Darüber hinaus wird die finanzielle Förderung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Qualifikation und Weiterbildung verbessert. Hiervon sollen 2009 insbesondere Kurzarbeiter partizipieren. In diesem Fall kann der Arbeitgeber auf Antrag auch die **vollen Sozialversicherungsbeiträge** auf Kurzarbeit erstattet bekommen – also 100%.